

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Zeitung-Blätter
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

St. 22

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgesetz und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 160.

Freitag, 13. Juli 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7,7 Uhr mit Ausnahme des Sonn- und Feiertags. **Bemerkung:** gegen Voranzeigung, kann unsere Zeitung bei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiser-Polyklinik vierzehnthalb 2,50 Mark, monatlich 26 Pf. Anzeigen für die Nummern des Ausgabedates sind bis 10 Uhr vorvertrag aufzugeben und im vorraus zu bezahlen; eine Gewalt für das Schreiben an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für bis 43 mm breite Grundzeitung 7 Silber 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; getrennter und zentralischer Satz entsprechend höher. Nachschungs- und Vermittlungszettel 20 Pf. feste Tarife. Vermülliger Rabatt erlischt, wenn der Beitrag verfällt, durch Abzug eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbüro: „Tageblatt an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Postanstalten oder der Versicherungseinrichtungen — hat der Verleger keinen Anspruch auf Entfernung oder Abschaffung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Notationsdruck und Verlag: Danner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Umgangsteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Bekanntmachung

an sämtliche staatlichen Kassenstellen über die Einweichung von Silber- und Nickel-münzen gegen Kassenscheine; vom 19. Juni 1917.

Der Bestellung der durch die Aufpreiserhöhung von Silber- und Nickelmünzen hervorgerufenen Not an kleinen Zahlungsmitteln wird seitens der Reichsfinanzverwaltung ernstlich erwogen, die gesamten Silber- und Nickelmünzen außer Verkehr zu führen und das gewonnene Metall zur Prägung neuer Münzen zu benutzen. Zur Durchführung dieser Absicht würde die Reichsfinanzverwaltung darauf ankommen, zunächst neue Münzen zu prägen, die an Stelle der eingeschlagenen bisherigen Münzen in Verkehr zu bringen wären, und alsdann die zur Zeit geltenden Münzen mit verhältnismäßig kurzer Frist außer Verkehr zu führen und zwar dergestalt, dass sie nicht wieder Geltung erlangen würden.

Um alle diejenigen, die trotz der fortgesetzten Warnungen noch heute größere Bestände von Silber- und Nickelmünzen in ihrem Besitz haben, vor Schaden zu bewahren, werden die Staatskassen angewiesen, schon jetzt vom Publikum Silber- und Nickelselbst auch in größeren Summen zum Austausch gegen Scheine anzunehmen.

Soweit der bestehende Mangel an kleinem Wechselgeld es erfordert, können einstweilen die Münzen wieder in den Verkehr gegeben werden, bis durch Reprägung der Bedarf endgültig sein wird.

Gämtliche Justizministerien.

1971 allg. Verf. R.

Auf Grund von § 1 Absatz 1 der Bundesratsverordnung über Schlafzölle vom 6. Juni 1917 Reichszeitblatt S. 476 wird den Bezirksveränden der Amtshauptmannschaften Großenhain, Pirna, Dresden-Meissn, Bautzen und Leipzig die Befreiung verliehen, das in ihrem Bezirk wachsende Schlafzölle in seinem Zustand zu unterwerfen abzuernten. Die Befreiung erstreckt sich nicht auf Schlafzölle, das der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte selbst zu diesem Zweck erneut.

Die Amtshauptmannschaften haben dem bisherigen Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten eine angemessene Vergütung zu gewähren.

§ 2. Jeder Besitzer eines Grundstücks im Bezirk der fünf Amtshauptmannschaften ist verpflichtet, der Amtshauptmannschaft oder der von ihr beauftragten Person das Vorhandenseins oder zur zweckentsprechenden Überleitung von Schlafzölle erforderlich ist. Auf Verlangen der Amtshauptmannschaft hat er zu diesem Zweck auch geeignete Plätze zur Trockenung des Schlafzölkörpers gegen eine von der Amtshauptmannschaft zu gewährende angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen. In gleicher Weise sind Besitzer von Ställen und ähnlichen Wirtschaftsgebäuden verpflichtet, diese zur Überleitung des Schlafzölkörpers gegen angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen.

§ 3. Über Streitigkeiten, die aus der Durchführung der §§ 1 und 2 ergeben, entscheidet endgültig die Kreishauptmannschaft Dresden.

Dresden, den 10. Juni 1917.

Ministerium des Innern.

1079 a II B II

3288

Ahrenlesen betr.

Es wird darauf hingewiesen, dass es verboten ist, das aus den aufgelesenen Ahren gewonnene Getreide selbst oder gegen Lohn auszumahlen zu lassen. Dieses Getreide ist vielmehr gleich dem übrigen Getreide für den Kommunalverband beschlagnahmt und muss an die für den Getreideeinkauf in Frage kommenden Kommissionäre abgeliefert werden.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mr. bestraft.

Großenhain, am 12. Juli 1917.

1647 o F II A. Der Kommunalverband.

Entnahme von Leigwaren und Abgabe derselben an Minderbemittelte zu herabgesetzten Preisen.

Die auf Abschnitt 5 der Lebensmittelkarte I angemeldeten Leigwaren können vom Sonnabend, den 14. dieses Monats ab gegen Abgabe der Quittung über den Bezugsabschnitt 5 bei den Kleinhandlern entnommen werden. Es entfallen auf den Abschnitt 5.

Für die Stadt Nadeburg und die zu dem amtschauptmannschaftlichen Bezirk Großenhain gehörigen Landgemeinden hat die Königliche Amtshauptmannschaft nach Gehör des Ernährungsausschusses und Bezirksausschusses folgendes bestimmt: Die Leigwaren werden an die minderbemittelten Bevölkerung in der Stadt Nadeburg, sowie in den Landgemeinden des Bezirks zu einem um 8 Pf. pro 125 gr billigeren Preise abgegeben.

Zur minderbemittelten Bevölkerung sind im vorliegenden Falle lediglich die Personen zu rechnen, deren Einkommen nicht mehr als 2500 Mr. beträgt.

Jeder Haushaltungswortstand mit einem Einkommen von weniger als 2500 Mr. kann soviel mal 125 gr Leigwaren zu dem herabgelegten Preise gegen Abgabe der Quittung über den Bezugsabschnitt 5 der grünen Lebensmittelkarte beziehen, als er Personen in einem Haushalte beschäftigt hat. Wer sich zu den Minderbemittelten im vorstehenden Sinne rechnet und Leigwaren zu dem herabgelegten Preise beziehen will, hat hier vorher bei der Gemeindebehörde seines Wohnorts die Quittung über den Bezugsabschnitt 5 auf der Rückseite mit dem Gemeindestempel abstempen zu lassen.

Die Verkaufsstellen wollen auf die so abgestempelten Quittungen der Bezugsabschnitte 5 je 125 gr Leigwaren um 8 Pf. billiger verabfolgen, die abgestempelten Quittungen besonders sammeln und der Gemeindebehörde vorlegen, die über die Anzahl der abgeleiteten Quittungen eine Belohnung auszuteilen hat. Diese Belohnung sollen die Geschäftsinhaber der Königlichen Amtshauptmannschaft einsenden auf Grund deren alshalb der Preisunterschied von 8 Pf. für jede abgestempelte Quittung erstattet werden wird.

Großenhain, am 12. Juli 1917.

1663 o F II A. Der Kommunalverband.

Ablieferung von Rübelmägen betr.

Für den Bezirk des Kommunalverbandes Großenhain wird auf Grund der Bundesratsverordnung über Rübelmägen von Rübeln vom 1. März 1917 folgendes bestimmt:

§ 1.

Rübelmägen — mit Ausnahme der bei Haushaltungen anfallenden und im eigenen Haushalt oder in der eigenen Wirtschaft Verwendung findenden — dürfen nur noch mit Erlaubnis des Kreisausschusses für pflanzliche und tierische Flese und Fette, G. m. b. H. in Berlin abgelehnt werden.

§ 2.

Rübelmägen, die dieser Absatzbeschränkung unterliegen, sind ohne jeden Verzug und nur noch an die Feintalschmelze Einkauf und Verwertung von Fleischerei-Rohprodukten und Stockfossen (e. G. m. b. H.) in Dresden, Schlachthof, die in § 4 festgelegten Preise abzuhandeln.

Bis zur Ablieferung sind die Mägen mit größter Sorgfalt zu behandeln und aufzubewahren.

Die Behandlung hat in folgender Weise zu geschehen:

Sofort nach der Schlachtung sind die Mägen mit möglichst „langem Hals“ abzuschneiden und trocken zu reinigen. Wasser darf bei der Reinigung nicht verwendet werden. Die gereinigten Mägen sind aufzublaufen und zum Trocknen an luftiger Stelle aufzuhängen. Nach beendigter Trocknung sind die Mägen zum Zwecke des Verkaufes aufzustechen und glatt zu streichen.

Der Lieferungspflichtige kann die Behandlung der Mägen der obengenannten Feintalschmelze überlassen. In diesem Falle hat der Lieferungspflichtige bei der Postkennung und Reinigung nach den obigen Vorschriften zu verfahren und dafür Sorge zu tragen, dass die Mägen unverzüglich und ohne Beschädigung an die Feintalschmelze gelangen. Weiter hat er eine vom Kriegsausschuss festgestellte Gebühr an die Feintalschmelze zu entrichten.

Der Preis für gut aufgeschlachte fehlereife Mägen darf zufolge Festlegung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes 60 Pf. für das Stück, der Preis für schwache Mägen (Stangenmägen), darf 40 Pf. für das Stück nicht übersteigen. Die Zahlung erfolgt binnen 2 Wochen nach Ablieferung der Mägen an die Feintalschmelze. Einigen sich die Beteiligten nicht über den Preis, so erhält die Zahlung binnen zwei Wochen nach endgültiger Festlegung des Preises durch den Kriegsausschuss.

Für Mägen, die bei Haushaltungen anfallen, kann der Kriegsausschuss besondere Zuschläge bewilligen.

§ 3.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Rübelmägen gewonnen, aufbewahrt oder verarbeitet werden, jederzeit einzutreten, dorthin Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzuholen und Proben zu entnehmen. Wer Rübelmägen im Gewerbe hat, ist verpflichtet, den Beamten der Polizei und den von der Polizei beauftragten Sachverständigen über die Vorräte, insbesondere über Herkunft, Menge, Alter und Erwerbspreis Auskunft zu geben.

§ 4.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark wird bestraft:

1. wer Mägen der Vorschrift in § 1 zu wider ablegt,
2. wer der Lieferungspflicht nach § 2 nicht nachkommt,
3. wer die von ihm nach § 3 erforderliche Auskunft nicht in der gesuchten Frist erteilt oder wissentlich irrtümlich oder unvollständig Angaben macht,
4. wer im übrigen den Bestimmungen dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Mägen erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Großenhain, am 2. Juli 1917.
1466 o F II A.

Der Kommunalverband.

Quarantäleferung betr.

Die Quarantäleferung an Seiten der Milchviehzüchter entsprechen bei weitem nicht der Milcherzeugung.

Es ist darum hinzuwirken, dass möglichst viel abgeliefert wird, wobei bemerkt wird, dass die Milchzüchter nur bereit sind, 10% der in ihren Betrieben abfallenden Mägermilch zu verwenden, alle übrige Mägermilch aber in Quart zu verarbeiten und dieser, soweit er nicht gegen Marken an Verbraucher abgegeben wird, an die Aufläufer bez. die Sammelstellen abzugeben ist.

Großenhain, am 13. Juli 1917.

269 F II B.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Das Konkurrenzverfahren über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft in Firma Göpfer & Lunde in Gröba wird nach Ablösung des Schlüsselfermis bierndurch aufgehoben.

Großenhain, den 10. Juli 1917.

Königliches Amtsgericht.

Bestandsanzeigen!

Die Vorbrücke zu den von den Mühlen, Händlern, Bäckern, Konditoren und Kleinhändlern am 15. Juli 1917 nach § 22 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 2. September 1915 zu erstattenden Bestandsanzeigen sind hier eingegangen und im Rathaus, Zimmer Nr. 4 abzuholen.

Zur Erfüllung von Portokosten sind wir bereit, die ausgestellten Bestandsanzeigen zu summieren und weiterzugeben, wenn sie uns bis

Montag, den 16. Juli 1917, nachmittags 5 Uhr zurückgegeben werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 12. Juli 1917.

R.

Sammeln von Brennnesseln.

Die Fasern der Brennnessel bildet einen wertvollen Ertrag für Baumwolle. Es soll daher, wie bereits im Vorjahr, auch dieses Jahr das Sammeln der Brennnessel eifrig durchgeführt werden.

An unsere Einwohnerchaft richten wir daher die Bitte, das Sammeln der Brennnessel eifrig durchzuführen.

Eine Anweisung für das Einzammeln von Brennnesseln befindet sich an anderer Stelle des Blattes. Weitere Auskünfte bezüglich der Durchführung der Brennnesselgewinnung erteilt bereitwillig unser Stadtgärtner Herr Kinkel.

Die gut getrockneten Brennnesseln bitten wir an die Polizeiwache, welche als Sammelpunkte bestimmt worden ist, gegen entsprechende Vergütung abzuliefern. Für den Doppelzentner trockene Stengel werden 14 Mr. bezahlt. Mengen unter einem Doppelzentner werden mit 12 Pf. pro kg vergütet.

Der Rat der Stadt Riesa, am 13. Juli 1917.

Gh.

Mit Genehmigung der Königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain wird der Weida-Riesa-Kommunikationsweg vom 14.-19. Juli für allen Fahrverkehr gesperrt und zwischen über Pausitz bez. Oberadolz verrieben. Zu widerhandlungen werden nach dem Reichsstrafrechtelsbuch bestraft.

Weida, den 13. Juli 1917.

Der Gemeinkontrollor.

Der Heimatdau — Ortsanschluß Zeithain wird in den nächsten Tagen die Jahresbeiträge seiner Mitglieder im Oel und Tr. Neb. Platz Zeithain wie in Gemeinde Gröba mit Rittergut einzahlen.

Um neue Beiträge wird dringend gebeten. In jedem Haus muss wenigstens 1 Mitglied sein und seine Korporation oder Verein sollte fernbleiben.

Unter Helden verbrieben den Dank des Vaterlandes!

Walter Max, Vorsitzender.